

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Dorfaue 9 in Kolkwitz OT Zahsow“

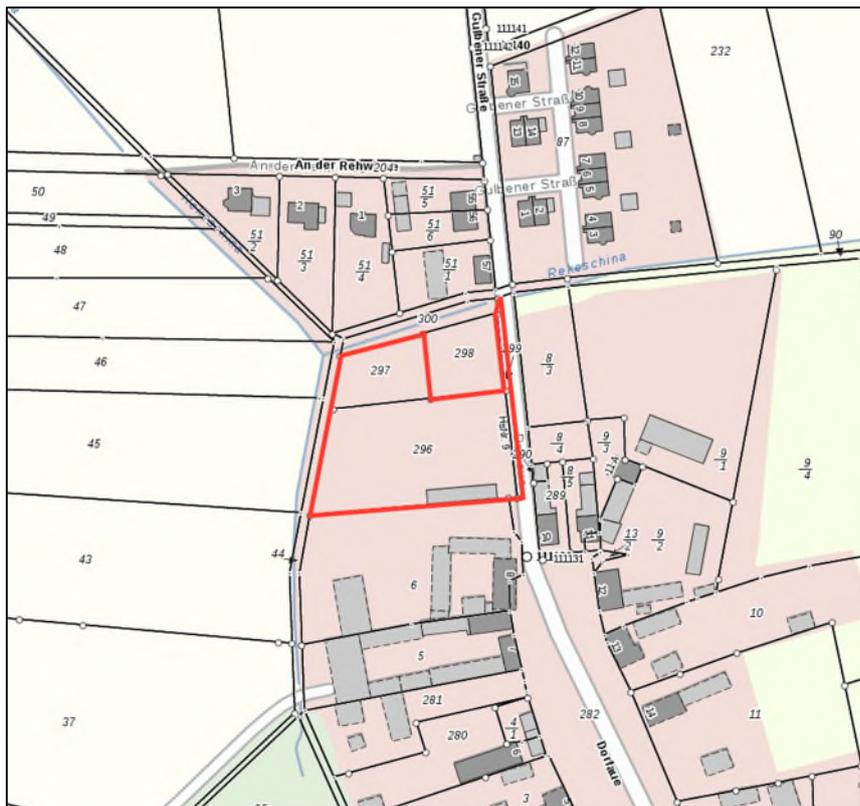
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kolkwitz haben in der öffentlichen Sitzung am 30.06.2020 den Bebauungsplan „Wohngebiet Dorfaue 9 in Kolkwitz OT Zahsow“ in der Fassung vom 09.04.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,51 ha und schließt die in Flur 6 der Gemarkung Kolkwitz gelegenen Flurstücke 296, 297 und 299 ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- im Norden: einen Graben (Flurstück 300) sowie einem Baugrundstück (Flurstück 298)
- im Osten: die Straße „Dorfaue“ (Flurstück 282)
- im Süden: ein Hofgrundstück (Flurstück 6)
- im Westen: einen Graben (Flurstück 44)

Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.04.2020 maßgebend.



Der Bebauungsplan „Wohngebiet Dorfaue 9 in Kolkwitz OT Zahsow“ in der Fassung vom 09.04.2020 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung ab dem 03.08.2020 in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 im Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 2.02 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Aufgrund der durch die Pandemiesituation momentan geltenden Einschränkungen für den Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung, kann ein Zugang nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Terminvergabe ermöglicht werden. Aus diesem Grunde bitten wir Sie unter der Telefonnummer 0355-2930043 bzw. 0355-2930040 um entsprechende Anmeldung.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 03.08.2020 jederzeit unter <http://www.kolkwitz.de/Service/Bauplanung> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sowie ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kolkwitz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

**Karsten Schreiber**  
**Bürgermeister**